

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 17. April

Nr. 15

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 17. April 2023

Die Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesellschaft mbH, Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow hat gemäß § 16 BImSchG am 11. Juli 2022 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage in Rosenow, Zum Kranichmoor, Gemarkung Tarnow Flur 1, Flurstücke 133/1, 134/1, 135/1, 146/1, 147/1, 148/1; Gemarkung Tarnow Flur 2, Flurstücke 95/1, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1 eingereicht. Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2023 vorgesehen. Wesentliche Vorhabensmerkmale sind:

- Erhöhung der Durchsatzmenge von derzeit 210.000 t/a auf 245.000 t/a
- Erweiterung der Intensivrottestufe um 14 Rottetunnel in einer neuen Kalthalle für die Intensivrottestufe 2 zur Erhöhung der Prozessstabilität
- Auslagerung der Biobrennstoffaufbereitung aus bestehender Nachrottehalle in eine neu zu errichtende Kalthalle und vollständige Nutzung der Nachrottehalle für die Nachrotte
- Verfahrenstechnische Anbindung der neuen Hallenbauwerke an Bestandsanlagen (Installation Fördertechnik, Fassung und Überleitung Abwasser und Abluft)
- Anpassung vorhandener Infrastruktur und Verkehrsflächen

Für die Änderung der Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.6.2.1 (EG), 8.11.2.3 (EG) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), beantragt. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Für das Vorhaben wurde weiterhin die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Die erforderlichen Unterlagen liegen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 18 UVPG im u. g. Zeitraum im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen und beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block D, Zi. 415, 17033 Neubrandenburg in der Zeit von

Mo. bis Fr. 7:30 bis 16:00 Uhr (dienstags bis 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im Amt Stavenhagen, Neue Straße 35, 17153 Stavenhagen, während folgender Zeiten:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr,
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen über den Antrag und die Antragsunterlagen hinaus Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Fachgutachten (Schall-, Luftstoffschadstoff- und Geruchsprognose) sowie die im Genehmigungsverfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

Der vorgelegte UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

www.uvp-verbund.de

Die Auslegung beginnt am **24. April 2023** und endet mit Ablauf des **23. Mai 2023**. Einwendungen gegen das Vorhaben können beginnend am **24. April 2023** bis einschließlich **23. Juni 2023** schriftlich bei den o. g. Behörden oder in elektronischer Form an poststelle@stalums.mv-regierung.de mit dem Betreff „Einwendung zum Vorhaben MBA Rosenow“ erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie

den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – erörtert. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am **20. September 2023 ab 10.00 Uhr** und, sofern erforderlich, am Folgetag ab 9.00 Uhr, im Rathaus Stavenhagen, Schloss 1, 17153 Stavenhagen statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 181

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Questin V), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. April 2023

Die WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG (Sitz: Seestraße 71a, 18211 Börgerende) erhielt mit Datum vom 30. März 2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 07/23).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N-149/5.X 164 TCS mit Serrations (STE) mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort

23936 Questin, Gemarkung Questin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 3	2	60	33246687	5971233

erteilt.

- Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigte Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung einer Strauchhecke (150 m² BHF) und die erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen der geschützten Biotope (Biotoptypen: 2.446 m² BFX, 176 m² BLM, 1.422 m² BHF, 2.389 m² SE/BLM und 334 m² SE/VHS) innerhalb der Wirkzone I der WKA wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **18. April 2023** bis einschließlich **2. Mai 2023** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Questin V“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 182

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Questin VI), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 17. April 2023

Die WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG (Sitz: Seestraße 71a, 18211 Börgerende) erhielt mit Datum vom 30. März 2023 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 08/23).

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N-149/5.X 164 TCS mit Serrations (STE) mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort

23936 Questin, Gemarkung Questin			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	2	47/3	33246225	5971638

erteilt.

2. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigte Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung einer Strauchhecke (150 m² BHF) und die erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen der geschützten Biotope (Biotoptypen: 129 m² BFX, 2.816 m² BHS und 2.326 m² BHF) innerhalb der Wirkzone I der WKA wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **18. April 2023** bis einschließlich **2. Mai 2023** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Questin VI“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 182

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 4 i. V. m. § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und §§ 8 und 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) – Wesentliche Änderung des Bioenergieparks Klarsee

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 17. April 2023

Die GENO Bioenergie Leasingfonds Erste GmbH & Co. KG, Ernst-Röwer-Ring 2, 17329 Krackow hat gemäß § 16 BImSchG mit Datum vom 23. März 2023 einen Antrag zur wesentlichen Änderung des genehmigten Bioenergieparks Klarsee am Standort 17329 Krackow, Ernst-Röwer-Ring 1, Gemarkung Krackow, Flur 108, Flurstück 9/4, Landkreis Vorpommern-Greifswald gestellt.

Wesentliche Vorhabenmerkmale sind:

- die Abdeckung der zentralen Gärrestvorlage durch die Errichtung eines Tragluftdaches auf dem vorhandenen Gärrestspeicher
- Erhöhung des Gasspeichervolumens zukünftig auf maximal 83.190 kg am Anlagenstandort

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im August 2023 vorgesehen.

Für die Änderung der genehmigten Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 1.15 (V), 1.2.2.1 (V), 9.1.1.1 (G) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf maximal 83.195 kg.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG im Zeitraum

vom 24. April 2023 bis einschließlich 23. Mai 2023

beim StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG), 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden (Mo-Fr) in der Zeit von

7:30 bis 16:00 Uhr (dienstags bis 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im Verwaltungsgebäude des Amtes Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, während folgender Zeiten:

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Mo.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
 Di.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mi.: geschlossen
 Do.: geschlossen
 Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können beginnend am **24. April 2023** bis einschließlich **6. Juni 2023** schriftlich bei den o. g. Behörden oder in elektronischer Form an STALUMS-Einwendungen-A5@stalums.mv-regierung.de unter dem Betreff „8074-Penkun“ erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Einwendungsberechtigt sind nur Personen, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nicht statt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt gemäß § 10 Absatz 7, 8 BImSchG.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 183

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
 – Zweigstelle Parchim –

Vom 4. April 2023

15 K 26/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 29. Juni 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Par-

chim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübz Blatt 5060, Gemarkung Wessentin, Flur 2, Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 2.315 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen, freistehenden Wohnhaus und einer Scheune. Das Wohnhaus wurde vermutlich vor 1930 errichtet und nach 1990 teilweise in Stand gesetzt sowie modernisiert. Die Wohnfläche beträgt wohl insgesamt etwa 165 m². Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht. Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **90.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

15 K 27/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 13. Juli 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Camin Blatt 71, Gemarkung Camin, Flur 4, Flurstück 14/4, Erho-

lungsfläche, 19260 Camin, Kogeler Weg 22, Größe: 1.823 m²; Gemarkung Camin, Flur 4, Flurstück 14/3, Gebäude- und Freifläche, 19260 Camin, Alter Hof 30, Größe: 158 m²; Gemarkung Camin, Flur 4, Flurstück 11, 19260 Camin, Kogeler Weg 22, Größe: 1.232 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt (Flurstück 11) ist bebaut mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus, das zwischen 1910 und 1930 errichtet wurde. In den letzten Jahren erfolgten nur in Teilbereichen Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäude. Die Wohnfläche beträgt etwa 109 m². Diverse Nebengebäude sind vorhanden. Eine Innenbesichtigung der Gebäude erfolgte nicht. Es bestehen erhebliche Instandhaltungsrückstände. Die verbleibenden Flurstücke stellen anliegende Flächen zum Gebäude dar, die überwiegend als Grasflächen mit vereinzelt Baumbestand genutzt werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **35.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 184

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 30. März 2023

612 K 45/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 2. Juni 2023, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neukalen Blatt 398: BV-Nr. 1, Gemarkung Neukalen, Flur 2, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Größe: 314 m² Lage: Straße des Friedens 3 in 17154 Neukalen

Objektbeschreibung: zweigeschossiges, massives Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus mit Hinterhaus, zwei Gewerbeeinheiten sowie mehrere Wohnungen, Dachgeschoss ausgebaut, teilunterkellert, Baujahr ca. 1920; umfassende Sanierung 1995 und tlw. Umbau 2006; erhebliche Wertminderung durch einen Wasserschaden; überwiegend Leerstand, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 477 m²

Verkehrswert: **151.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 185

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**

– Zweigstelle Anklam –

Vom 4. April 2023

513 K 34/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Juni 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jatznick Blatt 574, Gemarkung Jatznick, Flur 4, Flurstück 24/66, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 492 m²

Verkehrswert: 151.900,00 EUR

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (zwei Kaminöfen und ein Treppenlift)

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jatznick Blatt 574, Gemarkung Jatznick, Flur 4, Flurstück 55/4, Erholungsfläche, Querstraße 11, Größe: 127 m²

Verkehrswert: 1.100,00 EUR

Der Verkehrswert für ein eventuelles Gesamtausgebot beträgt einschließlich Zubehör **153.000,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Beschlagnahmeobjekt, bestehend aus zwei Einzelgrundstücken, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und einer Fertigteildoppelgarage. Im Wohnhaus sind zwei Kaminöfen und ein Treppenlift vorhanden. Das Wohnhaus weist eine Wohnfläche von ca. 88 m² im Erdgeschoss und eine Nutzfläche von ca. 77 m² im Kellergeschoss aus.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 38/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Juni 2023, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ferdinandshof Blatt 2450; 35,14/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sonder Eigentum an d. Wohnung, gelegen im 4. Obergeschoss rechts, mit Kellerraum 30 an dem Grundstück Gemarkung Ferdinandshof,

Flur 9, Flurstück 94/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gundelachstraße 43, 44, 45, Größe: 1.340 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Wohnungseigentum, gelegen in einem voll unterkellerten, fünfgeschossigen Mehrfamilienhaus, mit drei Eingängen und insgesamt 35 Wohnungen. Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich um die Wohnung Nr. 30 im 4. Obergeschoss rechts des Gebäudeteils 43. Ihr ist der Kellerraum Nr. 30 als Sondereigentum zugeordnet. Die Vier-Raum-Wohnung mit Balkon hat eine anrechenbare Wohnfläche von ca. 69 m².

Verkehrswert: **33.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 37/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Juni 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ferdinandshof Blatt 2449; 35,14/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung, gelegen im 4. Obergeschoss links, mit Kellerraum an dem Grundstück Gemarkung Ferdinandshof, Flur 9, Flurstück 94/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gundelachstraße 43, 44, 45, Größe: 1.340 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Wohnungseigentum, gelegen in einem voll unterkellerten, fünfgeschossigen Mehrfamilienhaus, mit drei Eingängen und insgesamt 35 Wohnungen. Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich um die Wohnung Nr. 29 im 4. Obergeschoss links des Gebäudeteils 43. Ihr ist der Kellerraum Nr. 29 als Sondereigentum zugeordnet. Die Vier-Raum-Wohnung mit Balkon hat eine anrechenbare Wohnfläche von ca. 69 m².

Verkehrswert: **33.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 185

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 3. April 2023

57 K 3/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 7. Juni 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 2490, Gemarkung Lankow, Flur 2, Flurstück 47/212, Gebäude- und Freifläche, Greifswalder Straße 62, Größe: 592 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem ca. 2000 errichteten Einfamilienhaus mit Carport und zwei weiteren Nebengebäuden bebaut. Bezüglich der Ausstattung wird von einem mittleren Standard ausgegangen. Der bauliche Zustand ist jedoch teilweise unbefriedigend und weiteren Informationen zufolge sind neben Gebrauchsspuren und Verschleiß auch zahlreiche Mängel und Schäden (mangelhafte Gründung, Risse, Feuchteschäden, Wasserschaden mit Schimmel- und Keimbefall) vorhanden. Es wurde nur eine sehr begrenzte und kurze Inaugenscheinnahme zugelassen. Das Grundstück wird eigen genutzt.

Verkehrswert: **230.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch – vorherige Überweisung – Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks – eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder – einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

57 K 3/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 14. Juni 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 76425, Gemarkung Schwerin, Flur 36, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 14, Größe: 347 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohn- und Geschäftshaus, dreigeschossig, voll unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut. Im Erdgeschoss befindet sich jeweils eine Ladeneinheit. In den Obergeschossen befinden sich insgesamt sechs Wohneinheiten, jeweils zweizügig je Geschossebene. Die Wohnflächen liegen zwischen ca. 44 und 56 m². Eine teilweise Modernisierung fand zwischen 2011/2015 statt. Der bauliche Zustand erscheint befriedigend. Es besteht Fertigstellungs- und Instandsetzungsbedarf. Eine Innenbesichtigung des Objekts konnte nicht durchgeführt werden.

Verkehrswert: **517.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 186

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 29. März 2023

622 K 21/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 27. Juni 2023, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Neustrelitz Blatt 5564; 346,268/10.000-Mit-

eigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Räume 1. Ober- und Kellergeschoss 23 an dem Grundstück: Gemarkung Neustrelitz, Flur 34, Flurstück 116/10, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Karbe-Wagner-Straße, Größe: 1.739 m²; Gemarkung Neustrelitz, Flur 34, Flurstück 116/11, Gebäude- und Freifläche, Karbe-Wagner-Straße 28, Größe: 4.655 m²; Gemarkung Neustrelitz, Flur 34, Flurstück 109/5, Gebäude- und Freifläche, Karbe-Wagner-Straße 28, Größe: 406 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Teileigentum (Gewerbeinheit) im Obergeschoss eines Einkaufszentrums (Bj. 1993). Das Teileigentum wurde zuletzt als Restaurant genutzt, steht aber seit mehr als 20 Jahren leer. Das Teileigentum verfügt über etwa 210 m² Nutzfläche und einen Kellerraum. Der bauliche Zustand des Objekts ist normal; es besteht jedoch partieller Unterhaltungsstau sowie allgemeiner Modernisierungsbedarf. Lage: 17235 Neustrelitz, Karbe-Wagner-Straße 28

Verkehrswert: **29.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 187

Sonstige Bekanntmachungen

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 28. März 2023

Aufgrund § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 98), i. V. m. § 40 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 22. März 2012 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 443), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Mai 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 453), wird nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 9. Dezember 2022 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

vom 20. März 2023 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes erlassen:

Artikel I

Die Satzung des VM-V wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistungsfähigkeit des VM-V sind liquide Mittel vorzuhalten, die mindestens 1/12 der jährlichen Versorgungsauszahlung betragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Rücklagen sind vom VM-V mindestens auszuweisen:

- a) Ergebnisrücklage Versorgung,
- b) Ergebnisrücklage Beihilfe (Aktive),
- c) Ergebnisrücklage Beihilfe (Versorgungsempfänger),

- d) Ergebnissrücklage Zentrale Kommunale Bezügekasse,
- e) Ergebnissrücklage Zusatzversorgungskasse M-V,
- f) Versorgungsrücklage nach § 18 LBesG M-V als Sondervermögen.

Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsicht.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die bis zum Jahr 2022 erhobene Versorgungsrücklage nach § 18 Landesbesoldungsgesetz ist als Sondervermögen auszuweisen und zu bewirtschaften. Für die Bewirtschaftung des Sondervermögens gelten die Kapitalanlagerichtlinien des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die weitere Verwendung der Mittel der Versorgungsrücklage ist ausschließlich zur Entlastung der Mitglieder bei den Versorgungslasten einzusetzen. Über die einzelne Entnahme der Mittel und weitere Verwendung entscheidet der Verwaltungsrat.“

- d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

- 2. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „gemäß § 5 Abs. 5 Ziff. 1“ durch die Angabe „gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Güstrow, 9. Dezember 2022 Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
gez. Nils Lindemann

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern wird hiermit ausgefertigt.

28. März 2023

Nils Lindemann
Direktor

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 187

Liquidation des Vereins: LeseMöwe e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 3. April 2023

Der Verein „LeseMöwe e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Franka Marie Herfurth, Dünkirchner Straße 7, 18109 Rostock anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 188

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. April 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84 mit einer Größe von insgesamt ca. 6.000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung schließt teilweise an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 188